

Entschädigungsreglement für Kirchgemeindevorstand, Kommissionen und Revisorat

1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für den Kirchgemeindevorstand, für die von der Kirchgemeindeversammlung ernannten Kommissionen und für das Revisorat.

2 Kirchgemeindevorstand

	Fr.
Jahrespauschale Präsidium	2'500.00
Jahrespauschale Kassier	1'500.00
Jahrespauschale übrige Vorstandsmitglieder	1'000.00
Sitzungsgeld pro Vorstandssitzung und Person	80.00
Sitzungsgeld pro projektbezogene Sitzung und Person	50.00
Pauschalentschädigung pro verfasstes Protokoll	50.00
Stundenlohn für Konferenzen, Abordnungen, Augenscheine, Abstimmungen und anderweitige Beanspruchung innerhalb und ausserhalb der Kirchgemeinde.	25.00
Maximaler Betrag pro Tag	160.00

Bei ausserordentlicher Inanspruchnahme ist der Kirchgemeindevorstand ermächtigt, für einzelne Vorstandsmitglieder von Fall zu Fall besondere Entschädigungen nach eigenem Ermessen festzulegen.

3 Von der Kirchgemeindeversammlung ernannte Kommissionen

	Fr.
Sitzungsgeld pro Sitzung und Person	80.00
Stundenlohn für Konferenzen, Abordnungen, Augenscheine, Abstimmungen und anderweitige Beanspruchung innerhalb und ausserhalb der Kirchgemeinde.	25.00
Maximaler Betrag pro Tag	160.00

4 Revisorat

	Fr.
Pauschale pro Revisor und Revision, falls zusätzlich eine externe Revision stattfindet.	100.00
Pauschale pro Revision, falls keine externe Revision stattfindet. Die beiden an der Revision beteiligten Revisoren geben nach Abschluss der Revision dem Kassier bekannt, wie dieser Betrag aufzuteilen ist. Ohne entsprechende Meldung der Revisoren, wird der Betrag je zur Hälfte an die beiden Revisoren ausbezahlt.	500.00
Eine Stellvertretung, die nicht zum Einsatz kommt, wird nicht entschädigt.	

5 Spesen und Spesenabrechnung

	Fr.
Infrastrukturbeitrag für Präsidium, pro Jahr.	1'000.00
Infrastrukturbeitrag für Kassier, pro Jahr, falls externe Firma die Buchhaltung führt.	500.00
Infrastrukturbeitrag für Kassier, pro Jahr, falls der Kassier die Buchhaltung führt.	1'500.00
Auswärtige Verpflegung: <ul style="list-style-type: none">• Pauschale für Hauptmahlzeit• Pauschale für Morgenessen Die Voraussetzungen und Details für diese Spesen richten sich nach Art. 2 des vom Kirchenrat erlassenen Spesenreglements.	30.00 15.00
Fahrtspesen - Kilometerentschädigung für Dienstreisen: <ul style="list-style-type: none">• Mit dem Auto• Mit dem Motorrad oder Kleinmotorrad Die Voraussetzungen und Details für diese Spesen richten sich sinngemäss nach Art. 5 und 6 des vom Kirchenrat erlassenen Spesenreglements.	0.70 0.30

Im Übrigen werden die effektiv angefallenen notwendigen Auslagen vergütet. Die Spesen sind mit dem vorgesehenen Spesenformular unter Beilage der entsprechenden Belege spätestens per 31.12. abzurechnen.

6 Inkrafttreten

Dieses Reglement ist von der Kirchgemeindeversammlung vom 12.05.2022 genehmigt worden. Es tritt rückwirkend per 01.01.2022 in Kraft und ersetzt alle früheren entsprechenden Entschädigungsregelungen.

Evangelische Kirchgemeinde Felsberg
Die Präsidentin Der Aktuar



Marion Stalder



Patrick Niederreiter

Felsberg, 12.05.2022